

*Änderung des **NÖ PFLEGEgeldGESETZES 1993 (NÖ PGG)**, EURO-Umstellung*

**Synopse**

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) zur EURO-Umstellung wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ  
Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer  
Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Sektion IV

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ

die Volksanwaltschaft

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

die Abteilung Finanzen – F1

die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6

die Abteilung Heime – GS7

die Abteilung Schulen – K4

die Abteilung Kindergärten – K5

die Abteilung Gemeinden – IVW3

die Abteilung Personenstandsangelegenheiten – IVW6

die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B

die Abteilung Gemeindeärzte – IVW5

den Landesschulrat NÖ

die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Sektion IV

#### **Zum Gesetzesentwurf:**

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Hinsichtlich des Gesetzestextes bestehen keine Einwände.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Sektion IV:

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 11. Jänner 2001, GZ. GS5-A-2510/23-01, mit dem der Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz 1993 zur Begutachtung übermittelt wurde, teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit, dass gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

## **Zu den Erläuterungen:**

### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Auf Seite 2 zweiter Absatz am Ende sollte es heißen: „durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.“

Weiters sollte im Text die Bezeichnung „Art. II der NÖ PGG-Novelle 1996“ durch „Art. II Z. 1 NÖ PGG-Novelle 1996“ konkretisiert werden.

Die Glättungstabelle im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte in den Besonderen Teil zu „Art. I Z. 1., 2. und Art. II“ vor den letzten Absatz verschoben werden.

Im Besonderen Teil könnte der Abschnitt „zu Art. II“ gestrichen und stattdessen folgende Untergliederung vorgenommen werden:

„Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1., 2., 4. und Art. II:

Die in den §§ 5 Abs.1, 6 Abs. 1, 32 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 und in Art. II Z. 1 NÖ PGG-Novelle 1996 festgesetzten ...“

Vor dem Absatz „Die so ermittelten Beträge der ...“ sollte folgende Überschrift eingefügt werden:

„Zu Art. I Z. 1., 2. und Art. II“:

Im nachfolgenden Absatz wäre dann ebenso die Wortfolge „und Art. II Z. 1 NÖ PGG-Novelle 1996 einzufügen.